

Durch Krankheit kann auch die Fähigkeit, sich selbst und gegebenenfalls auch Angehörige zu unterhalten, eingeschränkt oder aufgehoben sein. In der Industriegesellschaft werden die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt in der Regel durch Erwerbsarbeit erlangt.⁴⁶ Schränkt die Krankheit die Fähigkeit zur Erwerbsarbeit aber ein, ist der Lebensunterhalt der betroffenen Person – und ggf. der von ihm unterhaltenen Familienangehörigen – gefährdet. Dies gilt in umso stärkerem Maße, je länger die Krankheit andauert.

Ebenfalls als finanzielle Einbuße einzuordnen ist der durch die Krankheit bedingte Bedarf an medizinischer Betreuung. Die Dienstleistungen von Ärzten, Krankenhäusern, Physiotherapeuten usw. sowie die notwendigen Arznei- und sonstigen Hilfsmittel sind in der Regel nur gegen Entgelt zu erlangen. Dieses müsste vom Erkrankten selbst gezahlt werden, sofern nicht ein Dritter, wie etwa der haftpflichtige Schädiger oder eine Versicherung, dafür aufkommen.

3. Schaden

Die Schadensausgleichssysteme haben, trotz ihrer gemeinsamen Zielrichtung des Ausgleichs von Einbußen, keine gemeinsamen Kriterien für das Vorliegen einer ausgleichsfähigen und -bedürftigen Einbuße. Der Begriff des Schadens ist zwar allgegenwärtig, meint in den einzelnen Systemen aber Verschiedenes. Jedes hat eigene Regelungen zur Bestimmung, ob eine Einbuße vorliegt und wie diese auszugleichen ist. Gemeinsam ist ihnen, dass als Schaden grundsätzlich nur eine Verminderung des Vermögens angesehen wird.⁴⁷

Krankheit wird für den Schadensausgleich erst relevant, wenn die durch sie bedingten Einbußen auch zu einem ökonomischen Schaden führen. Die Krankheit als abweichender Zustand stellt für sich allein noch keinen Schaden dar. Sobald innerhalb eines Schadensausgleichssystems Ersatzansprüche aufgrund einer Krankheit geltend gemacht werden, ist daher nach den finanziellen Auswirkungen der Krankheit zu fragen. Der durch die Krankheit begründete Bedarf an medizinischer Behandlung ist am Markt nur gegen ein Entgelt zu erhalten. Die Vergütung der medizinischen Leistungen stellt damit einen Schadensposten dar. Gleiches gilt, wenn Pflege und Betreuung durch Dritte notwendig werden. Schränkt die Krankheit auch die Fähigkeit ein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so verliert der Betroffene die Möglichkeit, durch Einsatz seiner Arbeitskraft Entgelt zu erzielen. Der Schaden liegt hier in dem bereits ausgefallenen oder zukünftig noch entgehenden Arbeitsentgelt.

Die krankheitsbedingten Einbußen an Lebensfreude und Freiheit in der Lebensgestaltung sowie die empfundenen Schmerzen bewirken an sich keinen messbaren

46 Zacher, Grundtypen, in: Eichenhofer/v. Maydell (Hrsg.), Abhandlungen, S. 257, 259.

47 *Oftinger/Stark*, Schweizerisches Haftpflichtrecht Bd. I, S. 171; *Riemer-Kafka*, Die Pflicht zur Selbstverantwortung, S. 4; *Rumo-Jungo*, Haftpflicht und Sozialversicherung, Rn. 103; *Jansen*, Struktur des Haftungsrechts, S. 524 f.

ökonomischen Schaden. Gleichwohl sind in einigen Schadensausgleichssystemen hierfür Entschädigungen vorgesehen.⁴⁸

III. Schadensausgleich im Haftpflicht- und Sozialrecht

1. Schadenszuständigkeit und Leistungsumfang im Haftpflichtrecht

a) Der Begriff des Haftpflichtrechts

Gegenstand dieser Untersuchung ist das Verhältnis zwischen dem Schuldner und dem Berechtigten eines Schadensersatzanspruchs, der aus einer Verletzung von Körper und Gesundheit des Berechtigten durch den Schuldner beruht. Zwischen Schuldner und Berechtigtem bestand bis zur Verletzung keine vertragliche oder vorvertragliche Verbindung. Die Ersatzverpflichtung resultiert allein aus der gesetzlichen Anordnung. Die rechtlichen Grundlagen eines Schadensersatzanspruchs werden unter verschiedenen Begriffen zusammengefasst. Die Gängigsten sind das Haftungsrecht, das Deliktsrecht und das Haftpflichtrecht.

Der Begriff des Haftungsrechts ist der Umfassendste. Unter ihm werden neben der außervertraglichen Schadensersatzhaftung auch die Entschädigung für Aufopferung gefasst.⁴⁹ Gegenstand des Deliktsrechts sind Verpflichtungen zum Schadensersatz auf außervertraglicher Grundlage.⁵⁰ Unklar ist allerdings geblieben, ob der Begriff des Deliktsrechts nur die Verschuldenshaftung erfassen soll oder auch die oft außerhalb von BGB, ABGB und OR geregelten Gefährdungshaftungstatbestände beinhaltet.⁵¹

Als Haftpflichtrecht werden alle diejenigen Normen bezeichnet, die eine Schadensersatzverpflichtung außerhalb eines vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisses anordnen, wenn der bei dem Einen eingetretene Schaden durch den Anderen verursacht wurde. Eine Differenzierung nach Verschuldens-, Kausal- und Gefährdungshaftung findet nicht statt. Der Begriff des Haftpflichtrechts ist der in der schweizerischen und österreichischen Rechtsordnung gebräuchlichere Begriff. Angesichts der Weite des Begriffs Haftungsrecht und der Unklarheit über die Reichweite des Deliktsrechts wird hier der Begriff des Haftpflichtrechts verwendet.

48 Zum Beispiel das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, die Genugtuung nach Art. 47 OR oder die Integritätsentschädigung nach Art. 24 IVG.

49 *Deutsch*, Haftungsrecht I, 1976, S. 1.

50 *Wagner*, in: MünchKomm, Vor § 823, Rn. 1.

51 *Wagner*, in: MünchKomm, Vor § 823, Rn. 1, 16.